Rechtsverordnungen zum Schutzgebiet NSG-7100-203 "Korretsberg":

		Rechtsver iet "Korret							
		echtsverord des Naturso							
		ıng über da 2. Januar 1							
§ 1									4
§ 3									4
§ 4	·								4
§ 5									5
§ 6									5
§ 7									6
"Korr	etsberg"	ıng zur Änd Landkreis 000)	Mayen-Ko	blenz v	om 25.	Januar	1989 ((RVO-710	0-
Arti	ikel 1								7
Arti	ikel 2								7

Fehlanzeige: Rechtsverordnung über das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet "Korretsberg" vom 26. Januar 1984

Sehr geehrte(r) LANIS-Nutzer/in,

die Rechtsverordnung über das einstweilig sichergestellte Naturschutz-gebiet "Korretsberg" vom 26. Januar 1984 (NSG-7100-203) liegt der Lanis-Zentrale leider nicht vor (Stand: April 2022).

Müller, Martin Lanis-Zentrale

Fehlanzeige: Rechtsverordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes "Korretsberg" vom 16. Januar 1986

Sehr geehrte(r) LANIS-Nutzer/in,

die Rechtsverordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes "Korretsberg" vom 16. Januar 1986 (NSG-7100-203) liegt der Lanis-Zentrale leider nicht vor (Stand: April 2022).

Müller, Martin Lanis-Zentrale

Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet "Korretsberg", Landkreis Mayen-Koblenz vom 12. Januar 1988 (RVO-7100-19880112T130000)

Auf Grund des § 21 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 5. Feb-ruar 1979 (GVBI. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 1987 (GVBI. S. 70), wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Naturschutzgebiet bestimmt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung "Korretsberg".

§ 2

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 90 ha und umfasst in der Gemarkung Kruft

die Flur 3, ausgenommen die Flurstücke nordöstlich des Wegeflurstückes Nr. 64/1,

die Flur 4 außer dem Teil westlich der Flurstücke 618, 654/1, 444, 445, 448, 505, 504 sowie 503/3,

die Flur 8, ausgenommen die Flurstücke südlich des Wegeflurstückes Nr. 336/2.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung des Korretsberges

- 1. wegen seiner landschaftsbestimmenden, besonderen Eigenart und Schönheit,
- 2. aus wissenschaftlichen Gründen,
- 3. wegen seiner geologischen Beschaffenheit.

§ 4

Im Naturschutzgebiet sind folgende Handlungen verboten:

- 1. Bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
- 2. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- oder Wegebau durchzuführen sowie Parkplätze, Sport- und Spielplätze zu errichten beziehungsweise zu erweitern;
- 3. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen;
- 4. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
- 5. stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen oder sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten;

- 6. Bodenbestandteile einzubringen oder abzubauen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
- 7. Steinbrüche, Basalt-, Lava-, Lavasandgruben oder sonstige Erdaufschlüsse anzulegen;
- 8. Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze oder Autofriedhöfe anzulegen;
- 9. feste oder flüssige Abfälle abzulagern, Autowracks abzustellen oder das Schutzgebiet sonst zu verunreinigen;
- 10.zu reiten, zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen sowie Modellflugzeuge zu betreiben;
- 11. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
- 12.Landschaftsbestandteile, wie Feldgehölze, Baumgruppen, Hecken, Einzelbäume, Felsen oder Felsformationen zu beseitigen oder zu beschädigen;
- 13.wildwachsende Pflanzen aller Art zu entfernen, abzubrennen oder zu beschädigen;
- 14. Flächen aufzuforsten, die bisher nicht mit Wald bestockt waren;
- 15.Wald zu roden;
- 16.gebietsfremde Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile sowie wildlebende Tiere einzubringen.

§ 5

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Handlungen, die erforderlich sind:
 - 1. für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung. Landoder forstwirtschaftlich wird ein Grundstück genutzt durch Ackerbau, Wiesen- und Weidewirtschaft und Waldwirtschaft,
 - 2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, ausgenommen ist die Errichtung von Jagdhütten,
 - 3. für die Unterhaltung der öffentlichen Wege,
 - 4. für die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung,
 - 5. für die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung sowie Erweiterung der Fernmeldeanlagen der Deutschen Bundespost,
 - 6. für die Durchführung des jährlichen Martinsfeuers,

soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

- (2) § 4 ist nicht anzuwenden auf den Abbau von Bimsvorkommen, soweit Abbaugenehmigungen erteilt sind oder erteilt werden.
- (3) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der oberen Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Handlungen, die der Kennzeichnung, Erforschung, Pflege oder Entwicklung sowie der Kennzeichnung des Gebietes dienen.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;

- 2. § 4 Nr. 2 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt, sowie Parkplätze, Sport- und Spielplätze errichtet beziehungsweise erweitert;
- 3. § 4 Nr. 3 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt;
- 4. § 4 Nr. 4 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
- 5. § 4 Nr. 5 stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt oder sonstige gewerbliche Anlagen errichtet;
- 6. § 4 Nr. 6 Bodenbestandteile einbringt oder abbaut, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert;
- 7. § 4 Nr. 7 Steinbrüche, Basalt-, Lava-, Lavasandgruben oder sonstige Erdaufschlüsse anlegt;
- 8. § 4 Nr. 8 Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze oder Autofriedhöfe anlegt;
- 9. § 4 Nr. 9 feste oder flüssige Abfälle ablagert, Autowracks abstellt oder das Schutzgebiet sonst verunreinigt;
- 10.§ 4 Nr. 10 reitet, zeltet, lagert oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt sowie Modellflugzeuge betreibt;
- 11.§ 4 Nr. 11 Feuer anzündet oder unterhält;
- 12.§ 4 Nr. 12 Landschaftsbestandteile, wie Feldgehölze, Baumgruppen, Hecken, Einzelbäume, Felsen oder Felsformationen beseitigt oder beschädigt;
- 13.§ 4 Nr. 13 wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder beschädigt;
- 14.§ 4 Nr. 14 Flächen aufforstet, die bisher nicht mit Wald bestockt waren;
- 15.§ 4 Nr. 15 Wald rodet;
- 16.§ 4 Nr. 16 gebietsfremde Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile sowie wildlebende Tiere einbringt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten

- 1. die Rechtsverordnung über das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet "Korretsberg" vom 26. Januar 1984 (Staatsanzeiger vom 13. Februar 1984, Seiten 122 und 123),
- 2. die Rechtsverordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes "Korretsberg" vom 16. Januar 1986 (Staatsanzeiger vom 20. Januar 1986, Seite 44)

außer Kraft.

Koblenz, den 12. Januar 1988

- 554 - 0620

Bezirksregierung Koblenz

Dr. Theo ZwanzIger

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet "Korretsberg" Landkreis Mayen-Koblenz vom 25. Januar 1989 (RVO-7100-19890125T120000)

Auf Grund des § 21 des Landesgesetzes über Naturschutz und Land-schaftspflege (Landespflegegesetz -LPflG-) in der Fassung vom 27. März 1987 (GVBl. S. 70) wird verordnet:

Artikel 1

Die Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet "Korretsberg" vom 12. Januar 1988, veröffentlicht im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz vom 1. Februar 1988, Seite 116, wird in § 5 Abs. 1 durch folgende Ziffer 7 ergänzt:

7. für die Überwachung, Wartung und Reparatur des Fernmelde- und Steuerkabels der Ruhrgas-AG,

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Koblenz, den 25. Januar 1989 Bezirksregierung Koblenz - 554 - 0620 – In Vertretung S c h u l t e-B e c k h a u s e n